



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**NOT-RID-20044
02.11.2020**

Original: FR DE EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarnotifikation

**Inkrafttreten der vom RID-Fachausschuss im schriftlichen Verfahren
angenommenen Änderungen zum RID (Anlage zum Anhang C des
Übereinkommens)**

In seiner Funktion als Depositär macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) die folgende Mitteilung:

Die für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021 vorgeschlagenen Änderungen zum RID, die im Rahmen des in der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses unter Artikel 21 § 3 festgelegten schriftlichen Verfahrens genehmigt wurden, wurden vom Generalsekretär am 1. Juli 2020 mitgeteilt (NOT-RID-20016).

Bis zum 1. November 2020 hat der Generalsekretär keine Widersprüche gegen die oben genannten Änderungen gemäß Artikel 35 § 3 COTIF von den Mitgliedstaaten erhalten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung des Anhangs C (RID) gemäß Artikel 42 § 1 erster Satz COTIF abgegeben haben. Die oben genannten Änderungen treten daher am 1. Januar 2021 für alle Mitgliedstaaten in Kraft, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 erster Satz COTIF abgegeben haben, den Anhang C (RID) nicht anzuwenden.

Die Texte sind auf der Website der OTIF unter „Tätigkeiten > Gefährliche Güter > Notifizierungstexte“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



(Wolfgang Küpper)

Generalsekretär